



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 8/23

08.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 04. Juni 2024, 15:30 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2,
06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Güsten Blatt 1067 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Güsten	8	902	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr.	218

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, das mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit einer Wohneinheit und zwei Gewerbeeinheiten (ehemals als Friseur und Fahrschule genutzt) bebaut ist (Baujahr um 1920, Umbau ab 1990/1991). Es bestehen Bauschäden und erheblicher Instandsetzungsrückstau.

Die Bewertung des Grundstücks erfolgte z. T. lediglich aufgrund äußeren Anscheins.
Die postalische Anschrift lautet: Bahnhofstraße 24 A, 39439 Güsten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann
Rechtspflegerin